

Sitzung am: 12.10.2022	öffentlich	TOP Nr.: 11	Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei/Herbert Seckinger
Trägervereinbarung Kindertagesstätte „Klaus Grohe“			

Sachvortrag:

Die Stadt Schiltach baut derzeit die ehemalige Grundschule Bachstraße 4 um. Ab 01.07.2023 soll in dem Gebäude die neue Kindertagesstätte „Klaus Grohe“ betrieben werden. Hier sind 60 Kindergartenplätze (Ü3) und 30 Krippenplätze (U3) geplant, die in die Bedarfsplanung aufgenommen werden.

Die neue Kita soll vom privaten Träger pme Familienservice GmbH im Auftrag der Hansgrohe SE betrieben werden. Über den Betrieb und die Förderung der Einrichtung durch die Stadt Schiltach ist eine Trägervereinbarung abzuschließen. Diese orientiert sich an den Kindergartenverträgen, wie sie mit den kirchlichen Trägern bestehen.

In der Vereinbarung ist geregelt, dass die Stadt Schiltach ein Belegungsrecht über 20 Kindergartenplätze und 10 Krippenplätze erhält (Nr. 1.1).

Zur Finanzierung werden die Betriebsausgaben näher definiert (Nr. 4.1). Es ist vorgesehen, dass die Stadt Schiltach die Betriebskosten mit 76% fördert (Nr. 4.4). Die Höhe der Förderung betrifft alle geplanten Plätze und liegt in ähnlicher Höhe wie bei den kirchlichen Kindergärten.

Der Entwurf der Trägervereinbarung ist noch nicht ganz endgültig festgeschrieben. Über die Betriebskosten der Küche, die Höhe der Verwaltungskosten und die Frage der Betriebskosten, die vor Eröffnung der Einrichtung anfallen, gibt es noch Klärungsbedarf. Dennoch schlägt die Verwaltung vor, dass der Gemeinderat einen Beschluss über den Vertragsentwurf fasst, damit der künftige Träger die grundsätzliche Sicherheit über den Abschluss der Vereinbarung erhält. Die noch ungeklärten Punkte können nachträglich beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Trägervereinbarung mit der pme Familienservice GmbH grundsätzlich zu. Die noch zu klärenden Punkte werden später beschlossen.

Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Klaus Grohe-Kita („Trägervereinbarung“)

Präambel

Die Hansgrohe SE unterstützt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das geschieht unter anderem dadurch, dass die Hansgrohe SE der pme Familienservice GmbH in der Stadt Schiltach eine voll ausgestattete, von den Behörden abgenommene Kindertageseinrichtung im ehemaligen Schulhaus, das sie von der Stadt Schiltach angemietet hat, für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung vermietet.

Die pme Familienservice GmbH wird in dieser Kindertageseinrichtung drei Krippengruppen mit 30 Plätzen für Kinder unter drei Jahren (Ü3-Kinder) und drei Kindergartengruppen mit 60 Plätzen für Kinder über drei Jahren (Ü3-Kinder) betreiben.

Ein Teil dieser Plätze wird der Hansgrohe SE für Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. Die weiteren Plätze werden der Stadt Schiltach zur Verfügung gestellt.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten – der Hansgrohe SE, der pme Familienservice GmbH und der Stadt Schiltach – werden jeweils durch entsprechende Einzelverträge geregelt:

- durch Mietverträge über die Immobilie für die Kindertageseinrichtung (ehemaliges Schulhaus) zwischen der Stadt Schiltach und der Hansgrohe SE (Hauptmietvertrag), sowie zwischen der Hansgrohe SE und der pme Familienservice GmbH (Untermietvertrag),
- durch den Dienstleistungs- und Belegungsrechtevertrag (Betreibervertrag) zwischen der Hansgrohe SE und der pme Familienservice GmbH
- und dieser Trägervereinbarung über den Betrieb und die Förderung der „Klaus Grohe-Kita“ zwischen der Stadt Schiltach und der pme Familienservice GmbH (Trägervereinbarung).

Sitzungsvorlage für den Gemeinderat



Auf der Grundlage von § 8 Abs. 8 und 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBI S.161), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse vom 11. Februar 2020 (GBI S. 37) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

zwischen

pme Familienservice GmbH
Heilbronner Straße 190
70191 Stuttgart

nachfolgend „**Träger**“ genannt

und

Stadt Schiltach
Marktplatz 6
77761 Schiltach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Haas

nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt

folgender

Vertrag

über Bedarfsplanung, den Betrieb und die Förderung der „Klaus Grohe-Kita“ (Trägervereinbarung) geschlossen:

1. Gegenstand der Trägervereinbarung

- 1.1. Der Träger betreibt in dem Gebäude Bachstraße 4, Schiltach spätestens ab dem 01.07.2023 (ggf. auch früher nach Vereinbarung und unter Berücksichtigung einer 9-monatigen Vorlaufzeit) die „Klaus Grohe-Kita“ mit der in der Anlage 1 genannten Gruppen und Öffnungszeiten. Erfolgt die Fertigstellung des Gebäudes infolge von Bauverzögerungen nicht rechtzeitig, verschiebt sich der Beginn auf den nächstmöglichen Zeitpunkt. Ein Betrieb kann erst erfolgen, wenn eine entsprechende Betriebserlaubnis erteilt wird. Der Träger verpflichtet sich, rechtzeitig die Erteilung der Betriebserlaubnis zu beantragen, damit ein Betrieb zum in Satz 1 genannten Termin bzw. im Fall von Satz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen kann. Der Träger stellt von diesen Plätzen der Stadt bei Bedarf Betreuungsplätze zur Belegung für 10 U3-Kinder und 20 Ü3-Kinder zur Verfügung (sog. Belegplätze). Der Träger verpflichtet sich weiter, die Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis aufrechtzuerhalten, soweit ihm dies möglich ist.
- 1.2. Das Gebäude steht im Eigentum der Stadt und wurde an die Hansgrohe SE auf Grundlage des Mietvertrages vom [TT.MM.JJJJ] zum Zwecke des Betriebs der Kindertageseinrichtung „Klaus Grohe-Kita“ vermietet. Der Träger bestätigt mit Abschluss dieses Vertrages, dass ihm seitens Hansgrohe SE auf Grundlage des Untermietvertrags und des Betreibervertrages das Recht eingeräumt wurde, im Gebäude die „Klaus Grohe-Kita“ zu betreiben.

2. Bedarfsplanung

Nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 KiTaG werden die Förderzuschüsse für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die nach § 3 Abs. 3 KiTaG in die Bedarfsplanung aufgenommen sind. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird das Folgende vereinbart:

2.1. Planungsverfahren

- 2.1.1. Die Stadt beteiligt den Träger und die Hansgrohe SE rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung für die „Klaus Grohe-Kita“. In der Bedarfsplanung werden die der Anlage 1 aufgeführten Gruppen berücksichtigt.

aufgestellt: Schiltach, 30. September 2022 Unterschrift:

- 2.1.2. Der Träger kann in den Gremien der Stadt angehört werden. Der Träger soll zu öffentlichen Sitzungen der Gemeindegremien, in denen Angelegenheiten der Kindertagesstätte „Klaus Grohe-Kita“ behandelt werden, eingeladen werden. Der Träger ist bereit, in den Gremien entsprechend Auskunft zu erteilen und an Sitzungen teilzunehmen.

2.2. Belegungssteuerung

- 2.2.1. Der Träger steuert die Belegung der durch die Stadt genutzten Belegplätze in Abstimmung mit der Personalabteilung der Hansgrohe SE. Dabei ist das unter Ziffer 1.1. vereinbarte Belegungsrecht der Stadt zu beachten.
- 2.2.2. Der Bedarf der Stadt ist rechtzeitig (gegebenenfalls präzisieren) vor Belegung der nach Ziffer 1.1. vereinbarten Betreuungsplätze mit dem Träger abzustimmen.
- 2.2.3. Der Träger übermittelt an die Stadt zum 15.08. und 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres sowie bei Anforderung durch die Stadt spätestens innerhalb von zwei Wochen die erforderlichen Daten für die jährliche Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII. Dies gilt sowohl für Kinder aus Schiltach wie für auswärtige Kinder. Er erklärt sein Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die notwendigen Angaben an die Stadt übermittelt. (Einzelheiten in der Anlage 2 (durch Stadt zu präzisieren)).
- 2.2.4. Bei der Belegung der Belegplätze der Stadt nach Ziffer 1.1. Satz 2 haben Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Vorrang, sofern die Nachfrage das Angebot übersteigt.

2.3. Mindestbelegung

- 2.3.1. Für die vom Träger betriebenen Gruppen wird, nach der Aufbauphase bis Ende des Kindergartenjahres 2023/2024), eine dauerhafte Mindestbelegungsquote von 75 % der in der jeweiligen Gruppe angebotenen Anzahl von Plätzen vereinbart.
- 2.3.2. Der Träger informiert die Stadt sowie die Hansgrohe SE, wenn die Mindestbelegungsquote für mehr als 4 Monate in einem Kalenderjahr unterschritten wird. Der Zeitraum muss nicht zusammenhängend sein, sondern die Summe sämtlicher Zeiträume der Unterschreitung der Mindestbelegungsquote pro Kalenderjahr ist hierfür maßgeblich, jedoch werden nur zusammenhängende Zeiträume von mehr als zwei Wochen berücksichtigt.
- 2.3.3. In diesem Fall entwickeln der Träger, die Stadt und die Hansgrohe SE eine gemeinsame Handlungsstrategie. Hierbei können Maßnahmen vereinbart werden, die durch den Träger oder die Stadt umzusetzen sind.
- 2.3.4. Wird keine Einigkeit über das weitere Vorgehen erzielt, kann die Stadt ab dem der Unterschreitung der vereinbarten Mindestbelegungsquote folgenden Kindergartenjahr, die Förderung an die verringerte Belegung anpassen.

3. Betrieb der Einrichtung durch den Träger

- 3.1. Der Träger betreibt die „Klaus Grohe-Kita“. Er verfügt hierfür über die erforderliche Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.
- 3.2. Der Träger trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs.
- 3.3. Der Träger gewährleistet die Erfüllung des Förderungsauftrages, der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes umfasst. Für seine Arbeit gelten die Bestimmungen des SGB VIII, des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) und die in Anlage 3 von der Stadt dem Träger mitgeteilten geltenden Verordnungen oder Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales sowie die als Anlage 4 beigefügte Konzeption.
- 3.4. Der Träger ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fachkräfte und ggf. Hilfskräfte an gesetzliche Vorgaben gebunden. Er versichert deren Einhaltung.
- 3.5. Der Träger verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, ihre Nationalität, ihre sozialen Verhältnisse, ihr religiöses Bekenntnis und ohne Ansehen ihres Geschlechts, ihrer Sprache, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe seiner Richtlinien aufzunehmen.

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1 Betriebsausgaben

Zu den förderfähigen Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung tatsächlich anfallenden, erforderlichen und angemessenen Personal- und Sachausgaben. Sind Verwaltungskosten den Betriebsausgaben in diesem Sinne zuzurechnen, werden diese nach Ziff. 4.1.3. vollumfänglich abgegolten und dürfen daher nicht im Rahmen der Betriebsausgaben (nochmals) gesondert berücksichtigt werden. Andere Betriebsausgaben als die nachfolgend aufgeführten sind nach Auffassung der Parteien nicht erforderlich und angemessen, es sei denn, die Stadt bestätigt in Textform die Anerkennung dieser Betriebsausgaben als erforderlich und angemessen.

Im Einzelnen werden folgende Betriebsausgaben erfasst, soweit erforderlich und angemessen:

4.1.1. Personalausgaben

Dies sind alle tatsächlich anfallenden Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrundeliegenden Personalschlüssels) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal – entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen. Darüber hinaus Ausgaben für notwendige Fortbildungen und notwendige Vertretungskosten. Personalkosten im Zusammenhang mit der Kochküche mit entsprechender Hauswirtschaft werden ausdrücklich nicht als Personalausgaben anerkannt.

Die als Betriebsausgaben anerkannten Personalkosten werden auf der Grundlage der in der Betriebserlaubnis festgelegten Mindestbesetzung in Verbindung mit der Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) in der jeweils gültigen Fassung bemessen. Die Höhe der anerkannten Vergütung ist maximal entsprechend den Vorgaben des TVöD zu ermitteln, soweit Kosten in dieser Höhe beim Träger tatsächlich anfallen. Darüberhinausgehende Zahlungen werden nicht als Personalausgaben in diesem Sinne anerkannt.

Außerordentliche Personalausgaben wie insbesondere z.B. Abfindungen werden nur dann als Personalausgaben in diesem Sinne anerkannt, wenn diese dem Grunde und der Höhe nach erforderlich und angemessen sind. Beabsichtigte Abfindungszahlungen sind vorher rechtzeitig der Stadtabzustimmen. Eine Anerkennung dieser außerordentlichen Personalausgaben als Betriebsausgaben ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung in Textform durch die Stadtmöglichkeit. Ebenso bedürfen Freiwilligkeitsleistungen des Trägers der vorherigen Zustimmung der Stadt in Textform, wobei die Zustimmung nur aus einem sachlich gerechtfertigten Grund versagt werden darf. Wird die Zustimmung versagt, erfolgt keine Anerkennung als Betriebsausgaben.

Ausgaben für Verwaltungspersonal des Trägers (insbesondere Geschäftsführerkosten etc.) sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.1.3. berücksichtigt werden und dürfen daher nicht im Rahmen der Betriebsausgaben (nochmals) gesondert berücksichtigt werden.

4.1.2. Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge) bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 2.000 Euro pro Kalenderjahr je Gruppe; Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kochküche (insbesondere Lebensmittel und Hygienekosten) werden ausdrücklich nicht als sächliche Geschäftsaufwendungen bzw. als Sachausgaben anerkannt.
- Kosten für Steuer- und Rechtsberatung sind über die Verwaltungskosten unter Ziffer 4.1.3 vollumfänglich abgegolten und dürfen nicht im Rahmen der Betriebsausgaben (nochmals) gesondert berücksichtigt werden. Eine zusätzliche Anerkennung als Sachausgaben setzt voraus, dass vor entsprechender

aufgestellt: Schiltach, 30. September 2022 Unterschrift:

Beauftragung die Zustimmung der Stadteingeholt wird. Verweigert die Stadt die Zustimmung, erfolgt keine Anerkennung dieser Kosten außerhalb der vereinbarten Verwaltungskosten nach Ziff. 4.1.3;

- die Ausgaben für
 - Miete gemäß Hauptmietvertrag zwischen Träger und Stadt Schiltach einschließlich Nebenkosten,
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte
 - Schönheitsreparaturen im Gebäude

bis jeweils 500 Euro im Einzelfall bzw. bis insgesamt 2.000 Euro pro Jahr für alle Anlagen gemäß der Spiegelstrichaufzählung;

- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht und nicht bereits Hauptmietvertrag enthalten. Die Ausgaben für die Bewirtschaftung werden bei Gebäuden mit der Nutzung durch mehrere Einrichtungen wie z.B. Schule und Kindergarten für jeden Bereich im Einzelnen festgesetzt. Sofern sich der Anteil nicht konkret nachweisen lässt, ist das Verhältnis der Nutzflächen zueinander maßgeblich;
- die Kosten für die Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.).

4.1.3. Verwaltungskosten

Für die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung zahlt die Stadt eine prozentuale Pauschale in Höhe von 6,5 % der Personal- und Sachausgaben nach Ziffer 4.1.1 und 4.1.2, abzüglich der im Hauptmietvertrag zwischen Stadt Schiltach und Träger vereinbarten Miete mit Nebenkosten.

4.2 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

4.3. Elternbeiträge

Zur Bestätigung der Sorgepflicht der Eltern für ihre Kinder wird ein Elternbeitrag erhoben, dessen Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen (Richtlinien – Landesrichtsatz) entsprechen soll. Der Elternbeitrag trägt zur Finanzierung der Betriebskosten der Einrichtung des Trägers bei. Die Höhe wird jeweils vom Träger im Einvernehmen mit der Stadt und den Kindergärten in anderer Trägerschaft innerhalb der Gesamtstadt festgelegt. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der Stadt unter dem empfohlenen Satz (Landesrichtsatz) festgelegt, ersetzt sie dem Träger auf Antrag den daraus entstandenen Beitragsausfall. Es wird klargestellt, dass sämtliche Verpflegungskosten nicht als Betriebskosten- oder Ausgaben im Sinne dieser Vereinbarung anerkannt werden und vom Träger direkt von den Eltern erhoben werden.

4.4. Beteiligung der Stadt an den laufenden Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben gewährt die Stadt einen Zuschuss in Höhe 76 % der laufenden Betriebsaufgabe. In diesem Zuschuss ist der gesetzliche Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG (63 % der Betriebsausgaben) bzw. § 8 Abs. 3 KiTaG (68 % der Betriebsausgaben) enthalten.

4.5. Auszahlung der Zuschüsse der Stadt zu den Betriebsausgaben

- 4.5.1.** Die Zuschüsse der Stadt zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt. Die Stadt leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen

aufgestellt: Schiltach, 30. September 2022 Unterschrift:

(15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für das laufende Jahr bemessen. Die Abrechnung für das laufende Jahr ist bis zum 30.3. des Folgejahres zu erstellen. Die Schlusszahlung ist innerhalb von vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.5.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch die Gewährung der jährlichen Zuschüsse gemäß Ziff. 4.5 Abs. 1 sämtliche Förderansprüche des Trägers gegen die Stadt abgegolten und befriedigt sind.

4.5.3. Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.1, die von der Stadt unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die Stadt weist die entsprechenden Beträge nach.

4.6. Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

4.6.1. Die Stadt kann jederzeit Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, sowie in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Gemeinde. Der Stadt sind der Wirtschafts- und Stellenplan sowie die Jahresrechnung der Einrichtung bis spätestens zum 30.06. des darauffolgenden Jahres vorzulegen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und auf Verlangen der Stadt innerhalb von 2 Wochen die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4.6.2. Der Träger ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt anzuzeigen,

- a) wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
- b) die Betriebserlaubnis für die in Ziff. 1 genannte Einrichtung widerrufen oder zurückgenommen wird.

4.6.3. Der Träger unterrichtet die Stadt regelmäßig und unaufgefordert sowie auf Verlangen der Stadt innerhalb von 2 Wochen über die Zahl und den Betreuungsumfang von Kindern, die in dieser Einrichtung betreut werden. Dies gilt sowohl für Kinder aus Schiltach wie für auswärtige Kinder (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 KiTaG).

5. Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der Gemeinde

5.1. Der Träger ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der hier getroffenen Regelungen in seinen planerischen, pädagogischen, organisatorischen Handeln und Entscheidungen in Bezug auf den Betrieb der Kindertagesstätte frei. In grundsätzlichen, den Betrieb der Kindertagesstätte betreffenden Entscheidungen ist Einvernehmen mit der Stadt herzustellen.

5.2. Grundsätzlich sind insbesondere Entscheidungen, die Auswirkungen auf die Kinder und deren Sorge-/Erziehungsberechtigte haben oder die Planungen der Stadt betreffen können. Hierzu gehören unter anderem:

- die Festlegung des Elternbeitrags;
- die Anpassung, Änderung, Umwandlung oder Erweiterung der unter 1.1. benannten Gruppen und deren Betreuungsformen;
- die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder;
- die Festlegung der Öffnungszeiten;
- die Festlegung der Schließzeiten

5.3. Die grundsätzliche Handlungsfreiheit des Trägers gilt auch für Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen haben. Will der Träger, dass die finanziellen Auswirkungen seiner betrieblichen Entscheidungen über die bisherigen Vereinbarungen hinaus als förderfähige Betriebskosten im Rahmen der Zuwendungen durch die Stadt Berücksichtigung finden, ist hierzu eine rechtzeitige Abstimmung und eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt erforderlich. Das bezieht sich vornehmlich auf:

- die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, der den von dem Träger betriebenen Kindergarten- und Krippengruppen gemäß 1.1. zugrunde liegt, sofern dadurch eine über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Personalausstattung erfolgt.
- die Aufstockung des Personals, die Erhöhung des Beschäftigungsumfangs;
- nichttarifliche Gehaltserhöhungen, hiervon ausgenommen sind Gehaltserhöhungen aufgrund von Neueingruppierungen, die sich am TVöD orientieren.

6. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

- 6.1. Der Vertrag tritt am 01.07.2023 in Kraft.
- 6.2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres (z. Zt. 31.08.) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Bei Schließung des Kindergartens oder einzelner Gruppen erfolgt keine Beteiligung der Stadt an den sich daraus eventuell ergebenden Folgekosten.
- 6.3. Beide Vertragspartner werden bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts eine einvernehmliche Vertragsanpassung anstreben.
- 6.4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder später unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden im Rahmen des Zumutbaren nach Treue und Glauben die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im sachlichen und wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung ersetzen.

Datum, Ort

Stadt Schiltach
Vertreten durch den Bürgermeister Thomas Haas /Dienstsiegel

Datum, Ort

pme Familienservice GmbH
Vertreten durch [tbd.]

Anlage 1: Kindergarten-, Krippengruppen; Öffnungszeiten

Anlage 2: Übermittlung statistischer Daten

Anlage 3: Verordnungen, Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Anlage 4: Konzeption der pme Familienservice GmbH

Anlage 5: Bezuschussung